

Presseveröffentlichung

Neuwahl der Schiedsstellen 2 und 3 in Gotha für die Amtszeit von 2025 - 2030

Die Stadtverwaltung Gotha wurde durch Beschluss des Amtsgerichtes Gotha davon informiert, dass die Schiedsperson der Schiedsstellen 2 + 3 in Gotha mit sofortiger Wirkung von seinen Aufgaben entbunden wurde.

Aus diesem Grunde schreibt nun die Stadtverwaltung Gotha die Neuwahl der Schiedsstellen 2 und 3 aus.

Aufgerufen sind alle Bürgerinnen und Bürger, die zu Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Bereich der Schiedsstellen wohnen.

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Nicht wählbar ist gemäß § 3 Abs. 1 ThürSchStG:

1. wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt

oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;

2. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen einer Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

3. wer wegen geistiger oder körperlicher Behinderung die Schiedstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist und

4. wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Darüber hinaus soll als Schiedsperson **nicht berufen** werden, wer:

I. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder

II. wegen seiner Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Sinne des § 6 Abs.4 Stasi-Unterlagengesetzes oder als diesen Mitarbeiter nach § 6 Abs.5 dieses Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt nicht geeignet ist.

Die Schiedsperson soll weiterhin gut beleumundet sein, nach Bildung und natürlicher Befähigung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung in der Lage sein, sich in einem entsprechenden Gesundheitszustand befinden und über die erforderliche Zeit verfügen.

Als Schiedsperson soll gem. § 3 Abs. 2 ThürSchStG ferner nicht gewählt werden, wer:

1. bei Beginn der Amtsperiode nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat

2. bei Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollendet hat und

3. nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.

Die Schiedspersonen sind verpflichtet, sich mit den für ihre Tätigkeit einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut zu machen und Sprechstunden abzuhalten.

Schriftliche Bewerbungen sind **bis zum 15.11.2024** unter Angabe an die

Stadtverwaltung Gotha
Abt. Zentraler Service

Hauptmarkt 1
99867 Gotha

zu richten.

Jeder Bewerber muss eine schriftliche Erklärung abgeben, dass bei ihm keine Gründe gemäß Punkt II

(VV 1.4.1. zu § 3 ThürSchStG) vorliegen.

Bewerbung als Schiedsperson für die Amtszeit 2025 bis 2030 (*)

Hiermit bewerbe ich mich für das Amt der Schiedsperson des Schiedsbereiches 2 oder 3 der Stadt Gotha für die im Jahre 2025 beginnende Amtszeit.

Name(Familienname): _____

Geburtsname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Wohnanschrift: _____

Beruf/Tätigkeit: _____

Hiermit erkläre ich, dass keine Gründe gegen eine Berufung zur Schiedsperson gemäß Punkt II (VV zu § 3 Thür SchStG) wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Sinne des § 6 Abs.4 des Stasi-Unterlagengesetzes oder als Mitarbeiter nach § 6 Abs.5 dieses Gesetzes bei meiner Person vorliegen.

.....
(Datum / Unterschrift)